

Leihvertrag

Zwischen dem Schulträger

[Name des Schulträgers, Name der Leitung, Postanschrift ...]
[ggf. vertreten durch]

– im Nachfolgenden „Verleiher“ genannt –

und

1) der Lehrkraft (*Vorname und Name einfügen*) der (*Name der Schule einfügen*),
Personalnummer (Nr. einfügen)

wohnhaft
Straße
Stadt

– im Nachfolgenden „Entleiher“ genannt –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher unentgeltlich das nachfolgende Leihgerät für die unter § 2 bestimmte Dauer.

Bezeichnung:

Modell/Seriennummer:

Inventarnummer:

Zubehör:

(2) Das Leihgerät wird dem Entleiher nur für den vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Als vertragsgemäßer Gebrauch gilt gemäß Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift Umsetzung des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) in Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Bildung vom 22. Juli 2021 ausschließlich die flexible Nutzung bei der Unterrichtsvorbereitung und der Durchführung digitaler Unterrichtsformen, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder in Form von Fernunterricht stattfindet.

§ 2 Dauer der Leihe

(1) Die Leihe beginnt mit Übergabe des Leihgerätes an den Entleiher. Der Empfang des Leihgerätes durch die Lehrkraft ist schriftlich am Ende dieses Vertragstextes zu dokumentieren.

(2) Die Leihe ist grundsätzlich unbefristet. Die Leihe endet in der Regel mit dem Wegfall des Bedarfs auf Seiten des Entleihers. Die Leihe kann bereits früher enden, wenn ein Fall des § 4 Absatz 5 Satz 2 vorliegt oder der Verleiher von seinem Kündigungsrecht nach § 6 Gebrauch macht.

(3) Mit Beendigung der Leihe tritt die Fälligkeit des Rückgabeanspruchs ein. Die Rückgabe des Leihgerätes und die Abnahme durch den Verleiher sind zu dokumentieren.

§ 3 Pflichten und Rechte des Verleihers

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher das in § 1 aufgeführte Leihgerät für den vereinbarten Zweck zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Funktionsfähigkeit des Leihgerätes ist vor Übergabe an die Lehrkraft sicherzustellen. Die Geräte werden durch die Schulträger so eingerichtet, dass diese durch Lehrkräfte sowohl im häuslichen Umfeld als auch in den pädagogischen Netzwerken der Schulen in geeignetem Umfang sicher genutzt werden können.

(3) Der Verleiher kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

§ 4 Pflichten und Rechte des Entleihers

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihgerät ausschließlich für schulische Zwecke gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 zu nutzen. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Der Entleiher stellt durch technisch-organisatorische Maßnahmen sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können.

Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. die Einrichtung eines Passwortschutzes, die Konfiguration der Zugriffsrechte, so dass nur die Lehrkraft auf dienstliche Daten zugreifen kann, die Verschlüsselung von Festplatten und externen Datenträgern, sowie Sicherungsmaßnahmen, um den Zugriff auf Daten über das Internet zu verhindern, wie der Betrieb des vorinstallierten Antivirenprogramms und die laufende Aktualisierung der Virensignaturen. Die Schulleitung, die Schulbehörde sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind zur Kontrolle des Geräts berechtigt.

(3) Der Entleiher hat das Leihgerät pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Starke Erschütterungen und andere entsprechende schädliche Einwirkungen sind zu vermeiden. Auch bei kurzen Transportwegen soll das Leihgerät zugeklappt in der dafür vorgesehenen Tasche oder Hülle aufbewahrt werden.

(4) Der Entleiher hat eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten Hard- und Softwareprofile sowie eine Installation von Applikationen, soweit sie nicht der Erfüllung der dienstlichen Pflichten dienen, zu unterlassen. Wartungen und Reparaturen sind nur durch den Verleiher oder durch seine Beauftragten durchzuführen. Ein Verlust des Leihgerätes, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (z. B. infizierte Dateien) an dem Leihgerät sind durch den Entleiher unverzüglich an folgende E-Mail-Adresse anzuzeigen: *(Einsetzen Adresse Schulträger)*

(5) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihgerät mit sämtlichem Zubehör nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben. Unabhängig davon hat der Entleiher unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen, wenn er die o. g. Schule als seine Dienststelle verlässt und ist verpflichtet, das Leihgerät an den Verleiher zurückzugeben.

(6) Der Entleiher ist verpflichtet, vor Rückgabe des Leihgerätes etwaige auf dem Gerät befindliche personenbezogene Daten zu löschen.

§ 5 Kündigung

Der Verleiher kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Leihgerät macht, unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder das Leihgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

§ 6 Haftung

(1) Der Entleiher haftet ab Übergabe des Leihgerätes für jeden Schaden (Verschlechterung, Verlust oder Untergang) an dem Leihgerät, der durch ihn grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, sofern der Schaden nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde. Gleiches gilt für die grob fahrlässige Verletzung datenschutzrechtlicher und urheberrechtlicher Bestimmungen oder von Bild- und sonstigen Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit der Nutzung des Leihgeräts.

(2) Der Verleiher haftet für Schäden, die durch den Einsatz des Leihgerätes beim Entleiher entstehen, nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Datenschutz

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.

(2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 598 ff. BGB Anwendung.

Datum, Unterschrift
Verleiher

Datum, Unterschrift
Entleiher

Übergabe- und Annahmestätigung

Die Übergabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Übergabe des Gerätes bestanden¹

keine Mängel

folgende Mängel:

Datum, Unterschrift
Verleiher

Datum, Unterschrift
Entleiher

Rückgabe- und Annahmestätigung

Die Rückgabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Rückgabe des Gerätes bestanden²

keine Mängel

folgende Mängel:

Datum, Unterschrift
Verleiher

Datum, Unterschrift
Entleiher

¹ Zutreffendes ankreuzen.

² Zutreffendes ankreuzen.